



S a t z u n g

des

Verbandes Deutscher Altpfadfindergilden e.V.

Beschluss der 20. Generalversammlung am 13. Juni 2009 in Rothenburg ob der Tauber
Beschluss der 22. Generalversammlung am 10. Oktober 2015 in Schönberger Strand-nicht
eingetragen. Neudietendorf am 14.10.2018

Satzung des V D A P G e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen
„Verband Deutscher Altpfadfindergilden e.V.“ (VDAPG).
Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist beim Amtsgericht Koblenz
eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Verbandes

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen erwachsener
Pfadfinderinnen und Pfadfinder (Gilden genannt) in der Bundesrepublik
Deutschland.

Der Verband (Verein) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 59“.
Zweck des Verbandes (Vereins) ist die Förderung der Jugendpflege und
Jugendfürsorge, die Pflege der Freundschaft und Förderung der
internationalen Verständigung, die Unterstützung der aktiven
Pfadfinderbünde durch Unterhaltung von Zeltplätzen und Jugendheimen
sowie die Erfüllung sozialer Aufgaben zum öffentlichen Wohle.

Die Gilden sind selbständig. Sie erkennen die Satzung des Verbandes und
die Beschlüsse der Generalversammlung als für sie verbindlich an.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich
zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Als Dachverband der Gilden erstrebt er:

1. unter seinen Mitgliedern den Geist des Pfadfinderversprechens und der
Pfadfindergesetze lebendig zu erhalten,
2. diesen Geist in die Gemeinschaften, in denen sie leben und wirken,
hineinzutragen,
3. erwachsene Pfadfinderinnen und Pfadfinder zusammenzuführen mit dem
Ziel, neue Gilden zu gründen,
4. der deutschen Pfadfinderbewegung jede mögliche Unterstützung zu
geben (z.B. Unterstützung bei Großlagern, für Heime und Lagerplätze).

Der Verband nimmt die Belange der Gilden als Gesamtheit gegenüber
Behörden und der Öffentlichkeit wahr.

§ 3 Die Mittel

Die Mittel sind:

1. die Förderung und Durchführung von internationalen und nationalen Treffen der erwachsenen Pfadfinderinnen und Pfadfinder,
2. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu ausländischen Vereinigungen mit der gleichen Zielsetzung (z.B. durch Internationale Begegnungen),
3. die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der „THE INTERNATIONAL SCOUT AND GUIDE FELLOWSHIP“ (ISGF), L'AMITIÈ INTERNATIONALE SCOUTE ET GUIDE (AISG), der Weltgemeinschaft erwachsener Pfadfinderinnen und Pfadfinder,
4. das Zentralarchiv der deutschen Pfadfinderbewegung (ZAP) auf der Burg Ludwigstein und den Aufbau eines Pfadfindermuseums zu fördern.
5. die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift,
6. die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes (z.B. Unterstützung von Umweltprogrammen der aktiven Bewegung, Baumpatenschaften),
7. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Förderung gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Aktion Junge Menschen in Not, Briefmarkensammeln für Bethel).

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche, korporative und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Gilden mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind Gilden, die ihren Sitz im Ausland haben und deren Mitglieder Deutsche sind, sofern es in dem betreffenden Land keine der Weltgemeinschaft (ISGF/AISG) angeschlossene Vereinigung gibt.
 - c. Korporative Mitglieder sind Erwachsenenorganisationen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen einen besonders festgelegten Beitrag.
 - d. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um das Pfadfindertum und den Verband vom Vorstand nach Anhören der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.

2. Mitglied nach § 4, Ziffer 1.a. und 1.b. kann jede Gilde werden, die mindestens sieben Mitglieder hat, die Satzung des Verbandes anerkennt und dementsprechend handelt. Erwachsene Pfadfinderinnen und Pfadfinder, an deren Wohnort keine Gilde besteht, oder die aus anderen Gründen keiner lokalen Gilde angehören wollen, können Mitglied der Zentralgilde werden.
3. Eine Gilde, die Mitglied nach § 4, Ziffer 1.a. und 1.b. des Verbandes werden möchte, hat an den Verband einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Dem Antrag sind die Satzung der Gilde und die Anschriften ihres Vorstandes beizufügen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung aller ordentlichen Mitglieder.
Die Entscheidung ist der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.
Eine Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Angabe der Gründe.
Gegen die Ablehnung kann die Antragstellerin innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.
Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn mindestens 2/3 der Delegierten oder ordentlichen Mitglieder zustimmen.
4. Die Gilden mit einer Mitgliedschaft nach § 4, Ziffer 1.a. und 1.b. sind verpflichtet, ihre Satzung in Einklang mit der Verbandssatzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu bringen. Jede Änderung ist dem Vorstand mitzuteilen.
5. Jede Gilde hat dem Vorstand bis Ende des 2. Monats nach Beginn des Geschäftsjahres ihre Mitgliederzahl anzugeben und den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Jedes Mitglied nach Ziffer § 4, Ziffer 1.a. und 1.b. hat das Recht, zwei stimmberechtigte Delegierte zur Generalversammlung zu entsenden. Für je 25 Mitglieder kann ein zusätzlicher Delegierter entsandt werden, höchstens jedoch insgesamt 10 Delegierte.
Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Jahresbeitrag entrichtet wurde, und zwar für das laufende Geschäftsjahr, wenn die Generalversammlung in die ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres fällt.

Bei einem späteren Termin der Generalversammlung muss der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt sein.
7. Ist ein Delegierter oder sind mehrere Delegierte einer Gilde aus zeitlichen oder sonstigen Gründen an der persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung verhindert, so kann er oder können sie ihr Stimmrecht schriftlich auf einen anderen Delegierten ihrer Gilde übertragen. Mindestens ein Delegierter der Gilde hat bei der Generalversammlung jedoch anwesend zu sein.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Auflösung der Gilde.
- b. Austritt aus dem Verband. Er erfolgt nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und ist dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- c. Streichung, wenn die Gilde ihre Arbeit einstellt oder keinen Beitrag zahlt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- d. Ausschluss. Der Ausschluss einer Gilde erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Er kann erfolgen, wenn die Gilde die Satzung, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verletzt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. Die Generalversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Delegierten der Gilden (§ 4.6) und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Verbandes,
 - b) sie wählt den Vorstand,
 - c) sie genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über die Erhebung einer Aufnahmegebühr sowie über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastungen,
 - e) sie wählt die Rechnungsprüfer,
 - f) sie bestimmt Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

3. Eine ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal innerhalb von drei Geschäftsjahren stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn nach Auffassung des Verbandsvorstandes eine dringende Notwendigkeit dafür besteht oder wenn ein Drittel der Gilden schriftlich die Einberufung fordert.

Sie ist mindestens zwei Monate vorher anzukündigen.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.

Um auszuschließen, dass die Beschlussfähigkeit an einer zu geringen Anzahl anwesender Delegierter scheitert, wird der Verbandsvorstand in der Einladung gleich zu einer zweiten Generalversammlung (Eventualeinladung) einladen.

4. Die Generalversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden aus den Reihen der Delegierten eine andere Person für die Versammlungsleitung wählen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Gilden durch ihre Delegierten oder deren Bevollmächtigte anwesend sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 Absatz 2 BGB ist stimmberechtigt - siehe § 8 Ziffer 2.
Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, ausgenommen bei Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes, wozu eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich ist.
6. Die Wahlen sind geheim (Stimmzettel). Bei Zustimmung aller stimmberechtigten Delegierten kann auch durch Zuruf gewählt werden.
7. Jede Gilde nach § 4, Ziffer 1.a. und 1.b. kann Anträge an die Generalversammlung stellen. Sie sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung an den Verbandsvorstand einzureichen, der sie den Gilden umgehend bekannt gibt.
Anträge können auch während der Generalversammlung gestellt werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
8. In dringenden Fällen, die im Interesse des Verbandes einer möglichst unverzüglichen Entscheidung bedürfen und die nur durch die Generalversammlung erfolgen kann, eine Einberufung der Generalversammlung und ihre Durchführung jedoch aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht sinnvoll erscheint, darf die Zustimmung der Gilden des Verbandes zum Vorschlag des Verbandsvorstandes ausnahmsweise durch den Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Dies gilt nicht für Fragen der Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.

Der Vorsitzende teilt den Gilden - unter Darlegung der wesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhaltes und der Gründe der Eilbedürftigkeit – den Vorschlag des Verbandsvorstandes schriftlich mit und setzt den Gilden zur Abgabe der Erklärung ihrer stimmberechtigten Delegierten eine angemessene Frist.

Der Vorschlag des Verbandsvorstandes ist angenommen, wenn die Zustimmung der nach Maßgabe der Satzung im Einzelfall erforderlichen Stimmenmehrheit feststeht.

Der Vorsitzende hat das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens den Mitgliedern unverzüglich und bei der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

§ 8 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Internationalen Sekretär

Soweit in der Satzung aus Verständnisgründen nur die männliche Form einer Bezeichnung gewählt wurde, gilt diese auch für die weibliche Form, sofern die Aufgabe durch eine weibliche Person wahrgenommen wird.

2. Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Zur Vertretung des Verbandes sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

Im Verkehr mit der Deutschen Post AG/Postbank oder einer Bank ist der Schatzmeister, soweit es sich um den laufenden Geschäftsverkehr handelt, auch allein zeichnungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende kann für bestimmte Aufgaben Einzelpersonen (Referenten) oder Ausschüsse berufen.

4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Verbandsangelegenheiten, sofern der Beratungsgegenstand keine Angelegenheit der Generalversammlung ist. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Verbandsvorstandes anwesend sind.

Der Verbandsvorstand kommt jährlich mindestens einmal zusammen. Ergibt sich bei einer Abstimmung oder Beschlussfassung im Verbandsvorstand Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter fünf Personen, so hat der amtierende Vorsitzende Ersatzmitglieder zu benennen, deren Amtsdauer zur nächsten Generalversammlung endet.
6. Die Generalversammlung kann mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberufen, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen.
7. Der Vorstand und die von ihm benannten Referenten sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen können vergütet werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung sind für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben die Verbandskasse und die Buchführung wenigstens einmal im Jahr zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Generalversammlung zu berichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 11 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag ist von den Gilden bis Ende Februar des laufenden Jahres an die Verbandskasse zu überweisen.
2. Der Vorstand kann bei begründeten, schriftlichen Anträgen Stundungen, Ratenzahlungen, Ermäßigungen oder Streichungen gewähren. Während dieser Zeit ruht das Stimmrecht.
3. Ist eine Gilde mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand, dann ruhen ihre Mitgliedsrechte. Wird auch dann der Rückstand noch nicht ausgeglichen, so kann die Generalversammlung die Streichung der Gilde beschließen.
4. a) Mittel des Verbandes (Vereins) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes (Vereins). Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden (Auflösung, Austritt oder Ausschluss) oder Auflösung des Verbandes nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stiftung Pfadfinden, den Pfadfinder Hilfsfond e.V., die Stiftung Pfadfinderinnen und die Pfadfinder-Geschichtswerkstatt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Streitfälle

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gilden oder zwischen den Gilden und dem Verbandsvorstand sind gütlich zu regeln.
2. Ist eine Regelung nicht möglich und insbesondere bei Verletzung der Interessen des Verbandes oder seines Ansehens kann der Verbandsvorstand ein Schiedsgericht einsetzen. Dieses Schiedsgericht besteht aus mindestens zwei Personen und einem Vorsitzenden.
3. Gegen die schriftliche Entscheidung des Verbandsvorstandes oder des Schiedsgerichtes, die ohne Begründung ergehen kann, besteht die Möglichkeit des Einspruchs.

Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang Beim Verbandsvorstand einzulegen; findet während des Laufes der Frist eine Generalversammlung statt, so ist der Einspruch sofort einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

In dringenden Fällen kann über den Einspruch auch in schriftlicher Form entschieden werden.

Andere Streitigkeiten einzelner Gildenmitglieder werden der Sachlage entsprechend durch den Verbandsvorstand entschieden.

Die Entscheidung über den Einspruch ist unter Ausschluss des Rechtsweges unanfechtbar.

Neudietendorf, 14.Oktober 2018

Helmut Reitberger
1. Vorsitzender

(L.S.)

Manfred Bosse
komm. Geschäftsführer